

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 22

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tragsleistung an die Arbeitslosen-Versicherungskassen für das Jahr 1922 vergütet der Bund diesen ein Drittel der von ihnen im laufenden Jahre an unverschuldeten Arbeitslosen am Ort ausbezahlten Unterstützung zurück. In Ausführung des Artikels 3 dieses Beschlusses hat der Bundesrat einen ausführlichen Beschluß gefaßt, der im besondern die Bedingungen festsetzt, die von den Arbeitslosen-Versicherungskassen, welche Bundesbeiträge beziehen, erfüllt werden müssen. In der Regel wird verlangt: a) Die Kassen müssen jeden erwerbsmäßigen oder der Arbeitslosenversicherung fremden Zweck ausschließen. b) Sie müssen eine eigene Buch- und Kassenführung haben und für eine richtige Anlage und Verwaltung der Gelder Gewähr bieten. In der Rechnung sollen namentlich ersichtlich sein: die Buchung des Bundesbeitrages, die Beiträge anderer öffentlicher Verwaltungen, die Einzahlungen der Mitglieder, die Zahl der Unterstützten und der Unterstützungstage, sowie die Höhe der ausbezahlten Unterstützungsgelder. c) Die Kassen müssen ferner genaue Vorschriften über die Leistungen der Mitglieder und die Gegenleistungen der Kasse, sowie über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse und Fonds haben. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Bundesbeitrag zur Schaffung oder Aufnung eines Reservefonds zu verwenden und sicher anzulegen. d) Die Unterstützungen dürfen nur an unverschuldeten Arbeitslosen am Ort ausgerichtet werden. e) Die Leistung der Kasse an die Arbeitslosen soll in einem für die Werttage auszureichenden Taggeld bestehen. f) Die statutarischen Leistungen der Mitglieder dürfen nicht zufolge des Bundesbeitrages vermindert werden. g) Der Betrieb der Kassen ist fortzuführen, solange nicht zwingende Gründe entgegenstehen; der Weiterbestand der Kassen soll finanziell gesichert sein. Der Bundesbeitrag kann Kassen, deren Weiterbestand nicht gesichert ist, verweigert werden. h) Die Kasse muß für die nötige Kontrolle und Verbindung mit dem Arbeitslosennachweis, bei dem der Arbeitslose eingeschrieben ist, besorgt sein. i) Die Kassen sollen den Kantonen, die ihnen ebenfalls Subventionen gewähren, auf ihr Verlangen mitteilen, welcher Anteil am Bundesbeitrag auf die Gesamtheit der in den betreffenden Kantonen wohnenden Mitglieder entfällt. k) Die Kassen haben dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ihre Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften, sowie jede Abänderung derselben in zwei Exemplaren einzusenden.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Prüfung der Jahresrechnung der Kassen. Gestützt auf vierteljährliche Ausweise können vorbehaltlich der Genehmigung der gesamten Jahresrechnung Vorschüsse gewährt werden. Die zuständige Amtsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung einer vom Bund subventionierten Kasse zu nehmen.

Verbandswesen.

Kaufmännische Mittelstandsvereinigung der Schweiz R. M. S. Die erste ernerische Gewerbeausstellung in Altdorf bot einer Reihe von Organisationen Veranlassung, schweizerische oder regionale Tagungen dorthin zu verlegen. So auch die R. M. S., die etwa 14,000 Mitglieder zählt, am 20. August. Nachdem am Vormittag die zahlreich eingerückten Delegierten und sonstigen Vertreter des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes die Gewerbeausstellung besucht hatten, wurde nachmittags 2 Uhr im Hotel Krone die Delegiertenversammlung eröffnet. Die Regierung des Kantons Uri und die Gemeindebehörde von Altdorf waren vertreten, erstere durch Herrn Regierungsrat Infanger, letztere durch

Herrn Vizepräsident F. Huber. Nach dem Eröffnungs- und Begrüßungswort des Vorsitzenden, Herrn Rurer (Olten), folgten kurze Ansprachen von Herrn Landrat Andr. Huber namens der Regierung und des Ausstellungskomitees, Herrn Großratspräsident Höchli (Basel) für die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Herr Hauptmann Huber für den Einwohnergemeinderat Altdorf und Landrat Jonas Bühler (Flüelen) für den Kantonalen Rabattverein. Sodann folgten die Referate der Herren Lauri, Zentralpräsident des Verbandes Schweizerischer Spezererhändler, Zofingen, über das neue Arbeitsprogramm und Oberst Erny (Marau, Zentralpräsident des Schweizerischen Textildetaillistenverbandes, über die Stellung der Gruppe Handel in der schweizerischen Gewerbepolitik und im Schweizerischen Gewerbeverband.

Verkehrswesen.

Das Resultat der VI. Schweizer Mustermesse. Man schreibt uns: Um über das geschäftliche Resultat der Krisen-Mustermesse 1922 eine einigermaßen zuverlässige Übersicht zu gewinnen, wurde unter den Ausstellern wiederum eine Umfrage veranstaltet. Das Ergebnis dieser Enquete zeigt nun klar, daß man mit dem geschäftlichen Erfolg der VI. Schweizer Mustermesse in Basel zufrieden sein kann, besonders wenn die bösen Zeitverhältnisse berücksichtigt werden. Wohl wurden keine sehr großen Geschäfte abgeschlossen; aber es war allgemein eine Besserung und Wiederbelebung des Geschäftsverkehrs zu konstatieren.

Der Fragebogen wurde von 505 Ausstellern oder 62% der Gesamtausstellerzahl beantwortet. Die Antworten sind demnach zahlreich genug, um allgemein gültige Schlüsse zuzulassen.

Auf die Frage: „Haben Sie durch die Teilnahme an der VI. Schweizer Mustermesse einen Erfolg erzielt“, haben 417 von 505 antwortenden Ausstellern oder 82% bejahend geantwortet. Die Mehrzahl der Aussteller hatte also einen Erfolg aufzuweisen.

Der Erfolg der Schweizer Mustermesse war damit 1922 namentlich im Vergleich zum Vorjahre wesentlich größer. An der Messe 1921 hatten 67,3% der Aussteller, welche den Fragebogen ausfüllten, mit Erfolg teilgenommen; an der Messe 1922 betrug die Zahl der erfolgreich teilnehmenden Firmen 82,5%.

Die zweite Frage der Enquete: „Hat die VI. Schweizer Mustermesse Ihnen neue Geschäftsbeziehungen oder neue Kunden gebracht?“ wurde von 475 Ausstellern beantwortet, von denen sich 308 oder 65% bejahend äußern. Der Erfolg der Schweizer Mustermesse 1922 ist also auch in dieser Hinsicht als verhältnismäßig günstig zu taxieren.

Einzelheiten über die Enquete werden noch im Offiziellen Messebulletin veröffentlicht werden.

Es ist zu hoffen, daß der befriedigende Erfolg der Messe 1922 gute Wirkungen auf die Beteiligung an der VII. Schweizer Mustermesse 1923 ausüben wird.

Ausstellungswesen.

Die erste werdenbergische Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschafts-Ausstellung in Buchs wird am 30. September beginnen. Die Vorbereitungen sind in vollem Gange.

Gewerbe-Ausstellung Bischofszell. Die Vorbereitungsarbeiten für die Ausstellung, die vom 16. September bis 1. Oktober dauert, gehen ihrem Ende entgegen. Die